**Zeitschrift:** Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
**Herausgeber:** Schweizerische Friedensgesellschaft
**Band:** - (1895)
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Schweizerischer Friedensverein : "Der Friede"
**Autor:** [s.n.]
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-802355

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Zürich und St. Gallen. № 7/8. 15. Februar 1895.

# Der Friede.

Organ des akademischen Friedens-Vereines Zürich
sowie des
Allgemeinen Schweizerischen Friedens-Vereines.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes
enthält das
Bülletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Wochenschrift für Friedensbestrebungen und für einheitliche Jugenderziehung und Volksbildung.

Erscheint wöchentlich 1 mal. — **Abonnementspreis:** 90 Cts. per Quartal zuzüglich Porto fürs Ausland. — **Redaktion:** Ein Komitee für Friedenspropaganda
Einsendungen sind an **G. Schmid, St. Gallen,** oder **J. Wundsam,** Seilergraben, **Zürich,** Inserate an die **Expedition in St. Gallen** zu richten.
**Für Deutschland** nimmt Bestellungen entgegen **Rudolf Geering, Berlin N. W.,** Dorotheenstrasse 70. Abonnementspreis 80 Pfg. per Quartal (Zusendung franko.

Inhalt:

Notiz. — Schweizerischer Friedensverein — „Der Friede". — Pro domo. — Rundschau. — Meine Farben. — Soldatenseele. — An Bertha v. Suttner. — Verzeichnis von „zügigen" Vorträgen für die Friedenspropaganda. — Litterarische Besprechungen des Akadem. Friedensvereins Zürich. — Neuestes. — Inserate.

## Notiz.

**Aus unvorhergesehenen Gründen wurde es notwendig, Nr. 7 und 8 zu einer Doppelnummer vereinigt heute herauszugeben. Die Tit. Abonnenten werden höflichst gebeten, die Unterlassung einer bezüglichen Voranzeige zu entschuldigen. — Die nächste Nummer (Nr. 9) erscheint wieder normal am 26. Februar. Die Redaktion.**

## Schweizerischer Friedensverein — „Der Friede".

Eine Versammlung von Delegierten des »Schweizerischen Friedens- und Erziehungsvereins«, sowie des Zürcherischen Friedensvereins, die am 3. Februar in Winterthur stattfand, behandelte die Frage der Konstitution eines allgemeinen »Schweizerischen Friedensvereins«, der bis dahin wohl dem Namen und der Idee nach vorhanden gewesen, während thatsächlich in verschiedenen Kantonen zwei Vereine wesentlich gleicher Tendenz (der »Schweizerische Friedens- und Erziehungsverein«, sowie die betr. Sectionen des »Schweizerischen Friedensvereins«) bei oft recht unliebsamen Kollisionen neben einander bestanden. Zusammengehalten waren sie blos durch den gemeinsamen Zweck und die schweizerische Delegierten-Versammlung, an welche beide in gleicher Weise ihre Vertretungen sandten. Dass aber eine einheitliche Organisation mit Gliederung nach Kantonen resp. Gemeinden (Kantonal- und Lokalsectionen) im Interesse der Sache ist, liegt auf der Hand.

Die richtige Basis einer derartigen Centralisation wäre nach Ansicht der Versammelten ein Statut, das direkter als die von der letzten Delegiertenversammlung beliebten Statuten eine Gliederung nach Massgabe territorialer Verhältnisse vorsieht, und zugleich einem Hauptpostulat des »Friedens- und Erziehungsvereins« (Erziehung der Jugend zum Frieden) Rechnung trägt, also von beiden Seiten bedingungslos angenommen werden könnte. Der Entwurf zu einem solchen Statut soll der schweizerischen Delegiertenversammlung zur Beratung resp. Beschlussfassung vorgelegt, vorher aber durch das Blatt »Der Friede« und Separatabzüge aus demselben den einzelnen Sectionen zur Kenntnis gebracht werden.

Fraglicher Entwurf geht allerdings über den oben angedeuteten Plan noch etwas hinaus, indem er sich den Verein gleichzeitig auch in weiterer Beziehung anders organisiert denkt und den »Vorort«, welche Einrichtung sich auf die Länge hier und anderswo als schwerfällig und zu rascher Erledigung mancher Angelegenheiten und Geschäfte unpraktisch herausstellen dürfte, durch ein Centralkomitee ersetzt wissen möchte. Dasselbe bestünde aus 9 Mitgliedern, von denen Präsident und zwei Mitglieder als geschäftsführender Ausschuss aus dem nämlichen Ort, die übrigen aus dem ganzen Kantonalverein zu wählen wären. Die Vorteile dieser Einrichtung dürften sich bald nach verschiedenen Seiten zeigen.

Eine Neuerung von nicht minder weittragender Bedeutung dürfte in einem zweiten Antrag liegen: es sei das bisherige Organ des »Akademischen Friedens-Vereins Zürich« und des »Schweizerischen Friedens-Vereins«, »Der Friede«, als wirkliches Organ des Gesamtvereins zu erklären, von diesem finanziell zu unterstützen und von den einzelnen Sectionen und Mitgliedern als Publikationsmittel zu benützen. Das Blatt hätte eventuell nur noch alle 14 Tage, je nach Bedürfnis in grösserem Format zu erscheinen. Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, dass es in der Ehre und in dem Interesse des Gesamtvereins liegt, das Risiko des doch absolut unentbehrlichen Unternehmens nicht einzelnen Sectionen oder gar Mitgliedern zu überlassen, während umgekehrt bei strammer Organisation des Ganzen die Beiträge der Sectionen ihm auch eine ergiebige Subventionierung des Blattes gestatten, bei dadurch ermöglichter Herabsetzung des Abonnementspreises auch die Abonnentenzahl in erfreulicher Weise wachsen dürfte. Auch dem Gesichtskreis des Blattes käme die Neuerung unfehlbar zu statten und am Prosperieren desselben wäre nicht zu zweifeln.

Es gehen also von der Winterthurer Delegierten-Konferenz aus zwei Anträge an die nächste schweizerische Delegiertenversammlung: 1) auf Beratung resp. Beschlussfassung über einen Entwurf zu Statuten des »Schweizerischen Friedensvereins«; 2) über Anhand-

nahme, Subventionierung und Leitung des Organs »Der Friede« durch den Gesamtverein.

I. Wir bringen zuerst den Wortlaut des vorzuschlagenden Statuten-Entwurfs zur Kenntnis:

## Vorschläge zu Statuten des Schweizerischen Friedensvereins.

§ 1. Der Schweizerische Friedensverein ist ein Glied der Internationalen Friedensliga.

### Zweck des Vereins.

§ 2. Der Schweizerische Friedensverein stellt sich die Aufgabe, die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern, insbesondere durch das Schiedsgerichtsverfahren, in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen.

§ 3. Die Lösung der Aufgabe wird angestrebt durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionsabenden, durch Herausgabe eines Organs »Der Friede«, durch möglichste Verbreitung einschlägiger Litteratur, Benützung der Tagespresse, Massenverbreitung von Flugblättern, endlich durch Erziehung der Jugend zum Frieden.

§ 4. Behufs besserer Erreichung dieser Ziele, sowie gleichmässiger Beteiligung aller Landesgegenden wird die Bildung von Lokalvereinen, und wo das Bedürfnis vorliegt, der Zusammenschluss solcher zu Kantonalvereinen angestrebt. Diese Sectionen geben sich im Rahmen der Statuten des Centralvereins ihre eigene Organisation.

§ 5. Mitglieder des Vereins sind:

a) Die Kantonal- resp. Lokalsectionen des Schweizerischen Friedensvereins, welche eine Kopfzahl von wenigstens 10 Personen aufzuweisen haben.
Die Kantonal- resp. Lokalsectionen entrichten von jedem ihrer zahlenden Mitglieder einen Jahresbeitrag von 50 Cts. an die Centralkasse.

b) Diejenigen Personen, welche weder einer kantonalen noch Lokalsection angehören, jedoch sich zur Leistung eines Jahresbeitrages von mindestens 1 Fr. verpflichten.

### Organisation.

§ 6. Oberstes Organ des Schweizerischen Friedensvereins ist die Delegiertenversammlung, welche im Frühjahr jeden Jahres ihre ordentliche Zusammenkunft abhält.

In die Delegiertenversammlung wählt jede Kantonal- oder Lokalsection

| | | | |
|---|---|---|---|
| von unter 50 | Mitgliedern | 1 | Vertreter |
| » 51—200 | » | 2 | » |
| » 201—300 | » | 3 | » |
| » 301—500 | » | 4 | » |
| » über 500 | » | 5 | » |

§ 7. Die Einladung zu der Delegiertenversammlung wird den Sectionen vier Wochen vor der Versammlung übermittelt unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände. Anträge der einzelnen Sectionen oder Mitglieder sind dem Central-Komitee 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

§ 8. Regelmässige Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Thätigkeit des Central-Komitees wie der einzelnen Sectionen;
b) Abnahme der Jahresrechnung;
c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
d) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung;
e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Central-Komitees, und einzelner Sectionen oder einzelner Mitglieder;
f) Wahl des Central-Komitees, welche in geheimer Abstimmung erfolgen soll. Die Wahl geschieht jeweilen auf eine Dauer von 2 Jahren. Bei sämtlichen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 9. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen beruft das Central-Komitee, wenn es solches im Interesse des Vereins notwendig erachtet oder wenn 4 Sectionen es gleichzeitig verlangen.

§ 10. Die Besorgung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Central-Komitee ob.

Dasselbe besteht aus 9 Mitgliedern, von denen der Präsident und mindestens 2 Mitglieder aus einem Ort und die übrigen aus dem ganzen Centralverein gewählt werden.

Erstere drei bilden den geschäftsführenden Ausschuss, welcher die laufenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Central-Komitee steht mit dem Internationalen Friedensbureau in Bern in steter Verbindung und teilt den einzelnen Sectionen Kundgebungen mit.

§ 11. Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzungen des Central-Komitee und die Delegiertenversammlungen.

Der Aktuar des Central-Komitee führt auch das Protokoll der Delegiertenversammlung.

Der Kassier bezieht die Jahresbeiträge von den einzelnen Sectionen und Mitgliedern nach § 5 und schliesst die Rechnung auf den 31. März ab.

§ 12. Eine Statutenrevision kann von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden, wenn solche in der Ausschreibung angekündigt oder innerhalb der in § 7 genannten Frist von einer Section ein Antrag gestellt war.

II. Betreffend das Organ »Der Friede« stellt die Winterthurer Konferenz einfach den Antrag an die Delegiertenversammlung, es sei das Blatt im Interesse desselben wie der Friedenssache überhaupt vom Gesamtverein an die Hand zu nehmen, finanziell nach Kräften zu unterstützen, und von den Sectionen als offizielles Publikationsmittel zu benützen. Ueber Redaktion, Höhe des Subventionsbetrages etc. wurden keine Anträge erhoben, alle weiteren Bestimmungen vielmehr dem Verein resp. seinen ausführenden Organen anheimgestellt. Im Übrigen verweisen wir auf die oben gegebene Begründung.

Einstweilen aber möchten wir Sectionen und einzelstehende Friedensfreunde dringend bitten, ihrer Anerkennung für die bisherigen Bemühungen und Opfer der Eigentümer und Redaktoren durch allseitige Unterstützung und Empfehlung auch des Blattes Ausdruck zu geben. Zeigt doch die Erfahrung, dass eine schöne Zahl von Freunden unserer Sache gerade durch den »Friede« gewonnen wurde.

Obige Anträge werden den Tit. Sectionen zum Zwecke rascherer Erledigung der Geschäfte der Delegiertenversammlung zur Vorberatung empfohlen.

Im Auftrage der Winterthurer Delegiertenkonferenz:
*Rud. Gsell*, Pfr.

---

## Pro domo!

Reuter's Preisschrift ist erschienen. — Sie selbst und ihre mis-en-scène durch *Gustav Björklund* wird nicht verfehlen, draussen bei den Indolenten und Indifferenten die Wirkung zu erzielen, die sie beabsichtigt. Das ganze Buch*) ist eine Manifestation von unschätzbarer Be-

*) *Friede und Abrüstung*, kritische Darstellung der aus allen Ländern eingegangenen Antworten auf die schwedische Preisfrage: „Wie kann eine kräftige internationale Strömung gegen den Militarismus auf passendste Weise hervorgerufen werden?“ Von *Gustav Björklund*, Berlin, Dümmerl's Verlag, 1895. Preis M. 1. 50.